



# Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.  
Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.
2. Bei Lieferung von Sonderabmessungen kann die bestellte Stückzahl um 10 % unter- und überschritten werden. Der Besteller trägt die Verantwortung für die Gültigkeit der zum jeweiligen Auftrag gehörenden Zeichnung, da, falls Zeichnungen nicht mit dem Auftrag eingesandt werden, auf die hier vorliegenden Angaben zurückgegriffen wird.

## II. Preise

1. Es gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und verstehen sich ab unserem Werk, ausschließlich Verpackung, Zoll und Versicherung. Sie gelten nur für den jeweils abgeschlossenen Auftrag.
2. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und gegen Kostenerstattung zurückgenommen.
3. Der Mindestnettoauftragswert für alle Artikel beträgt € 35,- Aufträge mit darunter liegendem Auftragswert werden mit € 35,- Nettowert in Rechnung gestellt.

## III. Gefahrtragung – Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht mit Abgang der Ware vom Werk auf den Besteller über, auch im Falle frachtfreier Lieferung. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr bei Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Besteller über.
2. Der Lieferant versichert die Waren auf Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten gegen Transportschäden.

## IV. Lieferzeit

Abgegebene Lieferzeiten gelten nur als annähernd vereinbart. Wir liefern unseren Listenabmessungen entsprechende Teile im Allgemeinen ab Lager. Ist dies nicht möglich, wird der Auftraggeber von uns durch die Auftragsbestätigung über die voraussichtliche Lieferzeit unterrichtet. Die Lieferzeit wird ab Datum der Auftragsbestätigung gerechnet.  
Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Lieferverzuges – angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die der Lieferant trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte – gleichviel ob im Werk des Lieferanten oder bei seinem Unterprioritäten eingetreten – z.B. Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe. Entsprechendes gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung. Der Lieferant hat dem Abnehmer solche Hindernisse unverzüglich mitzuteilen. Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden, in angemessenem Umfang. Weiter behalten wir uns vor, wenn es die Umstände erfordern, die Lieferverpflichtungen ausnahmsweise ganz oder teilweise aufzuheben. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so steht uns das Recht zu, die fertiggestellte Ware nach spätestens 6 Monaten zu liefern und zu berechnen, auch wenn der Abruf seitens des Bestellers noch nicht erfolgt ist.  
Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 v.H., im ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.

## V. Zahlung

Unsere Rechnungen sind innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % oder nach 30 Tagen netto zahlbar.  
Die Annahme von Wechseln bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung; sie erfolgt in jedem Falle nur zahlungshalber.  
Die Kosten der Diskontierung, Versteuerung und Einziehung trägt der Besteller. Bei verspäteter Zahlung werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens, Zinsen in Höhe von 12% berechnet. Außerdem steht uns das Recht zu, die Weiterbelieferung einzustellen oder andere Zahlungsbedingungen festzulegen. Wenn der Besteller die Zahlungen einstellt, wird in jedem Falle unsere gesamte Forderung sofort fällig.  
Insoweit wir die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abgetreten haben sind Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf die in unserer Rechnung angegebener Bankverbindung zu leisten. Auch unseren Eigentumsvorbehalt haben wir dann auf den Kontoinhaber der genannten Bankverbindung übertragen.

## VI. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer Eigentum des Lieferanten. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung so wie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt der Eingang des Gegenwertes beim Lieferanten. Punkt V der Liefer- und Zahlungsbedingungen gilt entsprechend.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Rechte des Vorbehaltsverkäufers beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.  
Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Abnehmer schon jetzt an den Lieferanten ab, der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts des Lieferanten ist der Abnehmer zur Einziehung so lange berechtigt, als er seine Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Abnehmer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen dem Lieferanten zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Abnehmer für den Lieferanten vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Waren, steht dem Lieferanten der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Abnehmer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Abnehmer dem Lieferanten im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Lieferanten verwahrt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren und zwar gleich ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.  
Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Abnehmer den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Abnehmers in soweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.

## VII. Mängelrüge

Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Mängelrügen sind innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Aufdeckung schriftlich bekannt zu geben, spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Versandtag.  
Fristgemäß gerügte Mängel können von uns nur berücksichtigt werden, wenn der Besteller nachweist, dass der Mangel nicht auf falschen Einbau, ordnungswidrige Behandlung oder natürlicher Abnutzung beruht.  
Bei den zur Fertigstellung, Auf- oder Umarbeitung eingesandten Teilen wird keinerlei Haftung für das Verhalten beim Härten und Bearbeiten übernommen. Wird das Material bei der Verarbeitung schadhaf, so sind wir berechtigt, einem der Höhe nach in unserem Ermessen liegenden Anteil des vereinbarten Preises in Rechnung zu stellen.  
Bei berechtigten Beanstandungen wird Ersatzlieferung geleistet bzw. Gutschrift erteilt, nachdem die fehlerhafte Ware hier eingegangen ist. Andere Ansprüche des Bestellers irgendwelcher Art, insbesondere auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz, sind ausgeschlossen, insbesondere auch ein Anspruch von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand entstanden sind bzw. durch den Liefergegenstand ausgelöst werden.  
Eventuelle Produkthaftungsansprüche bemessen sich ausschließlich nach Deutschem Recht und sind am Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen.

## VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferanten bzw. das Landgericht Nürnberg. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entsprechenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Lieferanten bzw. das Landgericht Nürnberg oder nach unserer Wahl auch der Sitz der mit uns kooperierenden Factorringgesellschaft. Der Verkäufer ist weiterhin berechtigt, den Käufer an jedem sonst zulässigen Gerichtsstand zu verklagen. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch.

## Abkürzungen von Zuschlägen und Rabatten

WVR	=	Wiederverkaufsrabatt
MR	=	Mengenrabatt
GMR	=	Gesamt mengenrabatt
SR	=	Sonderrabatt
LA	=	Längenabschlag
LZ	=	Längenzuschlag
ZFS	=	Zuschlag für Sonderfertigung
TZ	=	Teuerungszuschlag
BAG	=	Bearbeitungsgebühr